

dung. Die U-Organen und der Staatsanwalt treffen keine Auslagenentscheidung.

1.2. Urteile (vgl. § 241 Abs. 1) und **Strafbefehle** (vgl. § 272) müssen immer eine Auslagenentscheidung enthalten. Das Rechtsmittelgericht hat die Entscheidung über die im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren entstandenen Auslagen dem Gericht erster Instanz vorzubehalten, wenn sich die Begründetheit des Rechtsmittels erst nach einer erneut durchzuführenden Beweisaufnahme beurteilen läßt (vgl. auch Anm.2.3. zu §367; Arndt/Theile, NJ, 1982/10, S. 465). Das Kassationsgericht hat bei einer Selbstentscheidung (vgl. §322 Abs. 1, 2 und 4) die Auslagenentscheidungen der Instanzgerichte zu bestätigen oder entsprechend der neuen Sachentscheidung zu ändern; die Auslagen des Verfahrens erster Instanz sind, wenn es bei der Verurteilung verbleibt, dem Angeklagten, bei Freispruch dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens sind so zu verteilen, wie das bei sachgerechter Entscheidung über das Rechtsmittel hätte geschehen müssen (vgl. auch OG-Inf. 4/1984 S. 6f.). Hebt das Kassationsgericht die angegriffene Entscheidung auf und verweist es die Sache an das Instanzgericht zurück, ist wie bei der entsprechenden Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zu verfahren. Für Auslagenentscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 335) gelten die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz (vgl. § 333 Abs. 3). In dem Beschluß über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. § 333 Abs. 1) bedarf es keiner Auslagenentscheidung.

1.3. Entscheidungen, durch die das Hauptverfahren endgültig eingestellt wird, sind erst- und zweitinstanzliche Beschlüsse über die

- endgültige Einstellung nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor Durchführung der Hauptverhandlung (vgl. § 189 Abs. 2 und 3),
- endgültige Einstellung während oder nach der Hauptverhandlung (vgl. §§ 248, 251, § 299 Abs. 1 und 3),
- Umwandlung der vorläufigen in eine endgültige Einstellung nach der Hauptverhandlung (vgl. §§ 249, 251, §299 Abs. 3).

1.4. Zu den das Hauptverfahren abschließenden Entscheidungen i. S. dieser Bestimmung gehören

- der Beschluß des KG über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (vgl. § 277 Abs. 1 und Anm. 1.2. dazu),

- der Beschluß über die Verwerfung von Protest oder Berufung wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen über deren Einlegung (vgl. §293 Abs. 2),
- der Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (vgl. § 293 Abs. 3).

1.5. Beschlüsse über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, können entsprechende Entscheidungen zuungunsten (vgl. Anm. 1.4. zu §364) oder zugunsten des Verurteilten (z. B. die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung [vgl. § 349 Abs. 8] oder die Beendigung des Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe und die Anordnung der Ausweisung [vgl. §351 Abs. 2]) sein. Das Rechtsmittelgericht hat eine Auslagenentscheidung auch zu treffen, wenn es vor der Beschlußfassung über die Strafenverwirklichung eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt hat (vgl. OG-Inf. 6/1978 S.63).

1.6. Inhalt der Auslagenentscheidung ist die Bestimmung des oder der Auslagenpflichtigen, im Falle mehrerer Auslagenpflichtiger auch des individuellen Umfangs ihrer Auslagenpflicht. Der Umfang der Auslagenpflicht ist nach allgemeinen Anteilen festzusetzen (z. B. sind die Auslagen bei einem Teilfreispruch, soweit der Angeklagte verurteilt worden ist, i. d. R. diesem und im übrigen dem Staatshaushalt aufzuerlegen [vgl. auch Anm. 1.2. zu § 364, Anm.3.3. zu § 366]). Im Rechtsmittelverfahren kann der Auslagenanteil auch nach Bruchteilen bestimmt werden (Quotelung).

1.7. Auslagenpflichtige sind i. d. R. der Angeklagte oder der Staatshaushalt (vgl. §364 Abs. 1, §§366, 367), im Falle der Zurückweisung seines Schadenersatzanspruchs auch der Geschädigte (vgl. § 363 Abs. 1 Satz 2). Zur Auslagenpflicht anderer Verfahrensbeteiligter vgl. §31 Abs. 1, §35, §37 Abs. 3, §41 Abs.2, § 65 Abs.3. Bei einer Mehrheit von Auslagenpflichtigen (z. B. wenn Mitangeklagte für die Auslagen des Staatshaushalts nicht gesamtschuldnerisch haften [vgl. Anm. 5. zu § 365], der Angeklagte bei endgültiger Einstellung des Verfahrens gern. § 248 Abs. 1 Ziff. 1 seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen hat [vgl. § 366 Abs. 3 Satz 2], einem Freigesprochenen die durch seine schuldhaftes Versäumnis verursachten Auslagen auferlegt werden [vgl. § 366 Abs. 1] oder ein Rechtsmittel nur teilweise Erfolg